

24. Ist für die Festsetzung von Vollstreckungskosten das Vollstreckungsgericht oder das Prozeßgericht zuständig?  
 ZPO. §§ 103, 766, 769 Abs. 2, 788 Abs. 1, 794 Nr. 5, 797 Abs. 5, 899.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Juni 1914 i. S. J. (Gläubigers) w. J. (Schuldnerin). Rep. IV. G. B. 394/14.

Das Reichsgericht war nach § 36 Nr. 6 ZPO., da sowohl das Vollstreckungsgericht als das Prozeßgericht sich zur Festsetzung der Vollstreckungskosten rechtskräftig für unzuständig erklärt hatten, um Bestimmung des zuständigen Gerichts angegangen.

Aus den Gründen:

... „Nach § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO. sind die Kosten der Zwangsvollstreckung mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben. Es bedarf in diesem Falle keiner besonderen Festsetzung und es hat, wenn das den Zwangsvollstreckungsakt anordnende Vollstreckungsgericht etwa die Form der Festsetzung wählen sollte, dieser Ausdruck nur die Bedeutung, daß die festgesetzten Kosten durch den Vollstreckungsakt mit beizutreiben sind. Dem Gläubiger ist es aber unverwehrt, statt des Verfahrens aus § 788 die Vollstreckungskosten als allgemein von dem Schuldner zu erstattende auf dem Wege des § 103 ZPO. festsetzen zu lassen. Für diese Festsetzung ist mit der herrschenden Meinung (vgl. Stein, ZPO. Bem. III zu § 103; Seuffert, ZPO. Bem. 1f zu § 788) das Prozeßgericht als zuständig anzusehen. Anzuerkennen ist allerdings die Befugnis des Vollstreckungsgerichts, in solchen Fällen, wo

es nicht bloß die Vollstreckung durchzuführen, sondern gleich dem Prozeßrichter einen besonderen Streit zu entscheiden hat (vgl. §§ 766, 769 Abs. 1, 899 ffg. ZPO.), die Kosten der Entscheidung festzusetzen. Hieraus kann aber nicht mit Falkmann, Zwangsvollstreckung 2. Aufl. S. 360 (vgl. auch Rechtspr. DZG. Bd. 13 S. 193) ein Grund entnommen werden, die sonstige dem § 103 Abs. 2 ZPO. entsprechende Zuständigkeit des Prozeßgerichts zu verneinen. Gegen diese Zuständigkeit des Prozeßgerichts kann auch nicht angeführt werden, daß bei Ablehnung einer Zwangsvollstreckungsmaßregel das über die Zulässigkeit der Maßregel entscheidende Vollstreckungsgericht zur Festsetzung der vom Gläubiger zu tragenden Kosten berufen ist und daß hinsichtlich der vollstreckbaren Urkunden des § 794 Nr. 5 ZPO. — welcher Fall hier nicht vorliegt — es zweifelhaft sein kann, ob beim Fehlen eines eigentlichen Prozeßgerichts die Befugnis zur Festsetzung der Vollstreckungskosten dem Vollstreckungsgerichte beizulegen ist (Hein, Handbuch der Zwangsvollstreckung 2. Aufl. § 17 S. 201), oder ob an Stelle des Prozeßgerichts das in § 797 Abs. 5 ZPO. bestimmte Gericht zu treten hat.

Es erschien hiernach gerechtfertigt, da für die Festsetzung der Vollstreckungskosten das Amtsgericht Dresden als Prozeßgericht zuständig war, es bei dieser Zuständigkeit auch für die nach § 36 Nr. 6 ZPO. zu treffende Zuständigkeitsbestimmung zu belassen.“